

Presseinfo April 2020 – 2

Firmenwagen während der Zeit des Homeoffice Einzelbewertung für Versteuerung des geldwerten Vorteils

Viele Arbeitnehmer erbringen ihre Tätigkeit derzeit vom Homeoffice aus. Wer einen Firmenwagen hat, fährt folglich gar nicht mehr oder nur wenige Tage zur ersten Tätigkeitsstätte. Arbeitgeber müssen dennoch weiterhin einen Sachbezug für die möglichen Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. „In diesen Fällen sollte geprüft werden, ob eine Einzelbewertung des geldwerten Vorteils für die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte infrage kommt“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Diese Einzelbewertung kann der Arbeitgeber bereits im Wege der Lohnabrechnung anwenden. Auch er würde in dem Fall Geld über eingesparte Sozialversicherungsbeiträge sparen, sofern der Arbeitnehmer nicht über den Beitragsbemessungsgrenzen verdient.

Im Normalfall werden monatlich 0,3 % des Bruttolistenneupreises multipliziert mit den Entfernungskilometern von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als geldwerter Vorteil erfasst. Alternativ kann eine Einzelbewertung für jede Fahrt mit 0,02 % des Bruttolistenneupreises multipliziert mit den Entfernungskilometern von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte vorgenommen werden. Diese Einzelbewertung ist günstiger, wenn durchschnittlich weniger als 15 Fahrten pro Monat zur Arbeitsstätte erfolgen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Einzelbewertung für das gesamte Kalenderjahr erfolgt. Deshalb muss auch für die vergangenen Monate mit Datum aufgezeichnet werden, an welchen Tagen das Firmenfahrzeug für Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt wurde. „Diese Aufstellung ist insbesondere in Unternehmen mit Anwesenheitserfassungssystemen leicht anzufertigen“, erklärt Rauhöft.

Werden letztendlich in diesem Jahr weniger als 180 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt, ergibt sich ein Spareffekt bei der Lohnsteuer und bei den Sozialversicherungsbeträgen, sofern der Gesamtverdienst unter den Beitragsbemessungsgrenzen liegt. Die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers darüber, an welchen Tagen er Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte durchgeführt

hat, sind zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren. „Will der Arbeitgeber sich die Mühe mit der Einzelbewertung des geldwerten Vorteils für die Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit dem Firmenwagen nicht machen, kann der Arbeitnehmer die Korrektur auch noch mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2020 nachholen“, rät Rauhöft. Auch hier ist eine genaue Aufstellung über die Tage, an denen der Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte genutzt wurde, erforderlich.